

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52701](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52701)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Groß-
Oldemb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Sonnabend, 5. October.

1850.

N^o 80.

Ueber den Entwurf einer Verfassungsurkunde

für die evangelisch-lutherische Kirche des
Herzogthums Braunschweig.

III.

Die Einleitung des Entwurfs (§. 1—7.) spricht vom Endzweck der Kirche, von den Mitteln zur Erreichung dieses Endzwecks, der Zugehörigkeit zur Kirche, den Rechten und Pflichten der Genossen im Allgemeinen. Die Bekenntnisfrage ist mit dem unbestimmten Ausdruck abgethan: die Braunschweigische Kirche bleibe im Zusammenhange mit den im Corpore doctrinae Julio. enthaltenen Bekenntnissen und wird die Vertheidiger der vollen Geltung der Symbole so wenig befriedigen, als die Gegner. Das Folgende ist in zwei Theile zerlegt: von den Organen und von den Gegenständen der Kirchenleitung, deren ersterer, viel zu dürftig ausgestattet, 92, der letztere viel zu tief eingehend 150 S.S. umfaßt. Der erste Theil, handelt, nach Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes (§. 8.) im Abschnitt 1. von den Gemeinden und deren Vertretung (§. 9—72.) und zwar von der Pfarrgemeinde, Kreisgemeinde und Landesgemeinde. Die Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bei den Wahlen der Kirchenältesten, zur Kreis- und Landessynode sind nicht unzweckmäßig; die weltlichen Abgeordneten zur Kreisynode werden vom Presbyterium aus seiner Mitte, die Abgeordneten zur Landessynode von der Kreisynode gewählt. Es ist

möglich, daß mit der Zeit bei uns ähnliche Bestimmungen werden gefordert werden, und es ist selbst wahrscheinlich, daß, sobald sich ein regeres, innigeres kirchliches Leben durch die neue Verfassung entwickelt hat, die Grundsätze, auf welchen unsere Verfassung in dieser Hinsicht beruht, nicht mehr für angemessen und ausreichend gehalten werden. Wir wollen der Erfahrung demnächst gern Gehör geben, glauben aber keinesfalls, daß unsere Verfassung in dieser Beziehung nachtheilig wirken könne und deshalb sofort wieder abzuändern sei. Wenn dabei für jetzt etwas zu beklagen wäre, so könnte das wohl nur insofern sein, als es einigermaßen wider den kirchlichen Anstand zu streiten scheint, daß kein kirchliches Requisite der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bestimmt ist. Möglicherweise könnte jetzt zwar ein der Kirche feindliches oder ihre Gebote geradezu verachtendes Individuum zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und zur Vertretung der Kirche berufen werden. Allein diese Gefahr ist in der That der Natur der Sache nach bei einem kirchlichen Sinn der Gemeinden — der bei uns Gottlob keineswegs fehlt — nicht einmal groß, und wäre es anders, so würde auch eine positive Vorschrift, deren Inhalt immer einer sehr vagen Deutung fähig bleiben und entweder nichts sagend oder zu viel verlangend sein würde, doch nie eine rechte Gewähr geben. Von irgend einer Selbstständigkeit der Gemeinden und der Presbyterien ist übrigens nach dem Braunschweig. Entwurfe gar nicht die Rede, die



Gemeinden sollen bei Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bevormundet werden, wie wir es selbst unter der alten Consistorialverfassung nicht gekannt haben. Wozu denn neue Namen, wenn man das alte Wesen beibehält, wozu neue Lappen auf dem alten Kleide! Daß die Kreissynode nur alle drei, die Landessynode nur alle sechs Jahre zusammenkommen soll, scheint durchaus unzureichend; die Synodalausschüsse, die dadurch nothwendig werden, erhalten auf die Weise eine ganz unverhältnismäßige Bedeutung.

Der zweite Abschnitt handelt von der Kirchengewalt des evangelischen Landesherrn (§. 73—76.). Dem Landesherrn ist ein absolutes Veto in Beziehung auf die Gesetzgebung beigelegt (cf. §. 57.); in Ausübung der höchsten Aufsicht und in der Administrativgewalt ist er unbeschränkt. Seine Erlasse bedürfen zwar der Contrasignatur des Oberkirchenraths, allein dieser wird von ihm ernannt; der Oberkirchenrath ist zwar auch für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der landesfürstlichen Anordnungen der Synode verantwortlich, allein seine Verantwortlichkeit hat gar keine Bedeutung; ein Schiedsgericht soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Synode und Oberkirchenrath nur entscheiden, wer Recht hatte. In dieser Weise kann das landesherrliche Kirchenregiment zu Consequenzen führen, welche die protestantische Kirche niemals anerkannt hat.

Der dritte Abschnitt spricht von den mit der Kirchenleitung beauftragten Behörden, vom Oberkirchenrathe (§. 77—87.), vom Superintendenten und der Kirchencommission (eine Art Mediat-Consistorium §. 88—99.). Die Zahl der Mitglieder des Oberkirchenraths ist nicht bestimmt, auch ist nichts darüber gesagt, wie viel geistliche, wie viel weltliche Mitglieder sein sollen. Den Präsidenten ernennt der Landesherr, für jede Rathsstelle werden drei Personen von der Landessynode vorgeschlagen, aus denen der Landesherr einen wählt. Diese Bestimmungen lassen doch viel zu wünschen übrig, wenn wir auch die Bestimmungen unserer Verfassung über die Besetzung des Oberkirchenraths am Wenigsten als Muster aufstellen wollen. Drei ordentliche Mitglieder können zwar bei uns wohl die vorkommenden Geschäfte erledigen, allein bei der Wichtigkeit

derselben ist eine Berathung in einem größeren Collegium durchaus nicht zu entbehren. Erfahrungsmäßig hat in einem jeden Collegium von drei Personen immer die eine ein unverhältnismäßiges Uebergewicht, ihr wird es immer leicht, ein minder bedeutendes Mitglied für ihre Meinung zu gewinnen, und so von vorn herein die Majorität für sich zu haben. Da man niemals drei Mitglieder haben wird, welche sich an Schärfe des Verstandes, Dialectik, Kenntnissen, Beredsamkeit u. s. w. ganz gleich stehen, so muß sich Obiges immer wiederholen und ist daher anerkanntermaßen ein Collegium von drei Personen selten genügend, wenn man nicht bloß auf die nöthigen Arbeitskräfte zur Erledigung der Geschäfte Rücksicht nehmen will, sondern auch auf die Geltendmachung verschiedener Ansichten Gewicht legt. Die Buziehung der zwei außerordentlichen Mitglieder ändert hiebei wenig; nach der Geschäftsordnung ist ihre Mitwirkung zu beschränkt und wenn sie nicht am Sitze des Oberkirchenraths wohnen, fast ganz illusorisch. Im Verhältniß zu der ihnen zugewiesenen Thätigkeit erhalten sie eine viel zu große Vergütung, sie brauchen gar kein Gehalt zu beziehen, ihr Amt könnte ein Ehrenamt sein. Dazu kommt, daß die Gehalte der ordentlichen Mitglieder, wenn sie wirklich kein anderes besoldetes Amt daneben haben sollen, zu gering sind und daß man für die nicht lebenslänglichen Stellen, zumal wenn die eine weder mit einem Juristen, noch mit einem Geistlichen besetzt werden soll, gar nicht immer geeignete Personen finden wird, die eine sichere Stellung dagegen aufgeben können. Unseres Erachtens müßte der Oberkirchenrath aus fünf ordentlichen Mitgliedern bestehen, 2 Geistlichen, 2 Juristen und 1 Lehrer; ein Geistlicher und ein Jurist müßten lebenslänglich angestellt, mit einem Gehalte von je 1000—1500 R und diese dürften kein anderes Amt daneben haben. Die andern könnten auf je 6 Jahre gewählt werden, könnten ein anderes Amt daneben haben, müßten aber am Orte wohnen. Soll ihr Amt nicht bloß ein Ehrenamt sein, so würde für jeden eine geringe Besoldung hinreichen. Die Geschäftsordnung hätte zu bestimmen, daß sie an allen Sitzungen und Berathungen Theil nehmen sollten, für die Erledigung der laufenden Sachen aber ihnen gar kein oder nur ein ganz kleines De-

partement zugewiesen würde. Für diese Stellen wird sich in der Stadt Oldenburg immer eine hinreichende Auswahl finden. Wir wünschen zwar auch in dieser Beziehung nicht, daß sofort eine Abänderung der Verfassung vorgenommen werde, aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einiger nach Art. 116. des R.W.G. zulässigen Ausnahmebestimmungen wird sich schon auf der nächsten Synode ergeben; bei der Wichtigkeit des Verhältnisses der Kirche zur Schule und bei der Wichtigkeit der für die ganze künftige Entwicklung dieses Verhältnisses so bedeutenden neuen Organisation, welche die Thätigkeit des Oberkirchenraths bald sehr in Anspruch nehmen wird, ist es sehr wünschenswerth, daß für diese Stelle ein wissenschaftlich gebildeter Schulmann ausgewählt wird. Kann man dafür einen schon anderweit besoldeten Mann finden, so ist es nicht nöthig das Gehalt desselben als Mitglied des Oberkirchenraths so hoch zu bestimmen, wie bisher, und man kann dann um so eher das Gehalt des geistlichen Mitgliedes erhöhen, demselben auch eine angemessene Stellung garantiren für den Fall, daß er nach abgelassener Dienstzeit nicht wieder gewählt würde. Die Geschäftsordnung des Oberkirchenraths kann dann durch einen einfachen Beschluß der Synode passend abgeändert werden. Möge die nächste Synode diese Angelegenheit nicht zu leicht nehmen. Von der richtigen Besetzung des Oberkirchenraths hängt, jetzt wenigstens, noch außerordentlich viel ab; die Durchführung der Verfassung im Innern des kirchlichen Organismus, im Verhältniß zu den Gemeinden, zu den Geistlichen, wie nach Außen im Verhältniß zum Staate ist dadurch mehr oder weniger bedingt; einzelne Persönlichkeiten werden dabei viel, wenn nicht Alles entscheiden. Caveat synodus, ne quid detrimenti capiat ecclesia!

Der zweite viel umfangreichere Theil des Braunschw. Entwurfs handelt von den Gegenständen der Kirchenleitung: Abschnitt 1. vom kirchlichen Verbands (S. 100—110.), von der Kirchenmitgliedschaft — Eintritt, Austritt —, vom Pfarr- und vom Kreisgemeindeverbande. Im Abschn. 2. ist die Rede von der Ordnung des kirchlichen Lebens und zwar von der Lehre und den kirchlichen Lehranstalten (S. 111—121.); die Religionslehrer sollen verpflichtet werden: das Wort Gottes aus der hei-

ligen Schrift im Geiste des Bekenntnisses der evangel. luth. Kirche zu verkündigen; sodann vom Cultus, von der Feier der öffentlichen Gottesdienste, der Sacramente und den übrigen kirchlichen Handlungen — Confirmation, Ehe, Begräbniß — (S. 122—149.); endlich von der Seelsorge, der kirchlichen Armenpflege und Disciplin (S. 150—158.). Wir können auf alles dieses hier nicht näher eingehen; mit vielen Worten findet sich überall eigentlich nur wenig gesagt. Der 3. Abschnitt handelt von den ständigen Kirchenämtern in der Gemeinde, vom Pfarramte, kirchlichen Lehrämtern und untern Kirchenbeamten (S. 159—204.). Der Landesherr ernennt die Prediger überall, wo er bisher das Besetzungsrecht hatte, doch bedürfen die ernannten Prediger der Vocation der Gemeinden. Diese Vocation geht von einem eignen Wahlcollegium aus, bestehend aus den Mitgliedern des Presbyteriums und einer gleichen Anzahl dazu von der Gemeinde besonders gewählter Gemeindegossen. Die Vocation kann einmal ohne Angabe von Gründen verweigert werden, in folgenden Fällen sind Gründe anzugeben, über deren Erheblichkeit der Landesherr entscheidet. Die nicht vom Landesherrn ernannten Pfarrer bedürfen der landesherrlichen Bestätigung. Abgesehen davon, daß die Vocation der Gemeinden hier ganz unrichtig gestellt ist, wird die Mitwirkung der Gemeinden bei der Besetzung der Pfarrämter, welche ihnen nach dem Princip der Reformation ganz unzweifelhaft zusteht, zu sehr verkümmert. Will man ihnen kein freies Wahlrecht einräumen, so muß ihnen wenigstens ein Recusationsrecht gegeben werden, welches Inhalt hat und nicht wie nach dem Braunschw. Entwurf nur ein Mittel ist, den Leuten Sand in die Augen zu streuen und das unbedingte Ernennungsrecht des Landesherrn etwas zu verschleiern. Das im Oldenburg. R.W.Gesetze angenommene Wahlrecht der Gemeinden ist gewiß nicht über allen Tadel erhaben, es bedarf wahrscheinlich noch mancher Modificationen, bevor es die durchaus nöthigen Garantien gewährt, allein es beruht unserer Ansicht nach principmäßig auf richtiger Grundlage und alle schützenden Formen, die wir keineswegs für unwesentlich oder gleichgültig halten, sind uns recht, wenn sie ihren Zweck erreichen und jene Grundlage nicht alteriren. Wir

wünschen eine Revision dieses Theils unserer Verfassung, sind aber entschieden dagegen, wenn diese schon jetzt vorgenommen werden soll, denn nur Erfahrungen entscheiden über die Zweckmäßigkeit der dabei getroffenen Einrichtungen, und Erfahrung haben wir noch nicht. Die paar Predigerwahlen, die

bei uns im vergangenen Jahre vorgekommen sind, geben keinen Maßstab, und es wäre sehr verkehrt, wenn man von dem schlechten oder guten Ausfall der einen oder andern Wahl gleich Schlüsse machen wollte. (Beschluss folgt.)

Kleine Chronik.

Die Remontecommission kauft für die Reiterei 20 Pferde und sind nur 11 ausrangirt verkauft. Es scheint dadurch der Bestand der Pferde vermehrt zu werden, doch ist dieses nicht der Fall, da durch den Ankauf auch mehrere creviete Pferde ersetzt werden.

Kiel, 26. Sept. (Ausg. e. Privatbr.) Die Landesversammlung hat heute, in geheimer Sitzung, statt der geforderten 4 Millionen Mark sieben bewilligt, unter der Bedingung einer weiteren Vermehrung der Armee.

Immobilienverkäufe ohne gerichtliche Bewilligung? — Mehrmals hat es neuerdings, unter Unterschrift von Privatleuten, oder selbst von Auctionatoren, in den Oldenburg. Anzeigen unter den „Privatbekanntmachungen“ geheißen: „Am 11. October d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen in X. Wirthshause zu Y die dem B gehörigen Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden.“ Nach der Auctionator-Ordnung aber muß, wer unbewegliche Güter meistbietend verkaufen lassen will, die gerichtliche Bewilligung nachsuchen, und wird ein meistbietender Verkauf von Immobilien ohne vorgängige Autorisation des Gerichts abgehalten: so trifft den Verkäufer eine Geldstrafe von 20 bis 30 Thalern. Da so öffentlich zu solchen Verkäufen eingeladen wird, muß man annehmen, daß die gerichtliche Bewilligung zu denselben gesucht ist. Wo bleiben denn aber die ebenfalls vorgeschriebenen Verkaufsproclamen? Inhaber von ingrossirten Forderungen, die sonst gewohnt waren, nur unter den „Öffentlichen Bekanntmachungen“ nach Veräußerungen der ihnen haftenden Grundstücke zu suchen, fühlen sich beunruhigt, wenn sie sehen, daß allerlei Wege entdeckt werden, um die auf das Hypothekensystem bezüglichen Vorschriften zu umgehen.

Geschichte der deutschen Seemacht. — Manners historisches Taschenbuch von 1850 bringt die Geschichte der deutschen Seemacht vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ab. Der gründliche Aufsatz von Barthold ist lesenswerth. Hätten wir die politische Einheit gehabt, so würden wir, bei der ausgezeichneten Begabung unseres Küstenvolkes für das Seewesen, die erste Seemacht der Welt geworden sein, und hätten Pflanzungen in den fremden Erdtheilen. Die habsburgische Hauspolitik hat uns um die Niederlande gebracht. Deutschland besaß hundert Jahre vor den Engländern Dreidecker; die ersten Kanonen, welche man je auf Schiffen sah, wurden von Lübeckern auf dieselben gebracht; süßliche Schiffe-

baummeister waren die Lehrer Englands. Die Blüthe und Macht der europäischen Nationen stieg und sank in demselben Verhältnisse wie ihre Seefahrt und ihre Seemacht. Das hat seit zweihundert Jahren kein deutscher Fürst begriffen; keiner hatte so weiten Blick, mit alleiniger Ausnahme des großen Kurfürsten von Brandenburg, der seinen Nachfolger fand, der die maritime Wichtigkeit Deutschlands begriffen hätte. Die anderen Völker Europas haben unsere Seeleute zu ihrem Vortheile benützt. Eben jetzt bezieht sich wieder das Allerschlimmste. Die Dänen besetzen die friesischen Inseln der Wälder, und die „deutsche Flotte“ liegt unthätig in der Weser. Der einzige Mann, welcher je die Bedeutung einer deutschen Seemacht richtig, scharf und in großartiger Auffassung begriffen hat, war der Lübecker Tribune Jürgen Wullenweber, im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts. Die schwächliche Volkspartei ließ ihn fallen, und die Aristokraten, im Bunde mit der Geistlichkeit, kürzten den gewaltigen Mann. Man muß bei Barthold lesen, welche Mißhandlungen Deutschland und insbesondere die Hansestädte von den dänischen Königen erlitten haben. Die deutschen Fürsten ließen Alles geschehen. Es wird zweckmäßig sein, den Schluß der Betrachtungen des Hrn. Barthold, Professors der Geschichte in Greifswalde, hier mitzutheilen: — „Daß in Deutschland gar nichts geschehen sei, um Deutschland in sein unverjährbares Recht auf einen Seestaat herzustellen, ist eine Wahrheit. Was Oesterreich in Triest und Venedig für seine Flotte und seinen Handel gethan, diente seiner Ehre und Wohlthäter allein, und bildete mehr Italiener und Slawonier zum Seewesen als Deutsche. Wiederholt erhoben sich mahnende, vorwurfsvolle Stimmen über so schwächliche Selbstvernachlässigung.“ Der Sundjoll, als unentragliche Fessel des baltischen Verkehrs, wies schon vor der schleswighischen Frage auf die einzige Lösung durch die Waffen hin. So kamen die ersten Tage des Jahres 1848. Wie brennt die Beschämung in A. Dutschigs Gesandnissen, die der ehrenhaft strebende Mann in seiner Schrift von 1849 niederlegte! Es fehlte an Schiffen, an Schiffsbauern, an Schiffsführern, sogar an Personal zur Bildung eines Marineexpediments, oder schien an Allem zu fehlen. Mühsam wurden aus fremden Seestaaten fähige Männer, wenige gebohrne Deutsche, gelockt; für theures Geld jenseits des Oceans unzuverlässige Aushilfe erkaufte; der österreichische Admiral Sourdau, dem die „Centralgewalt“ die Oberleitung der Reichsmarine zugedacht, beantwortete nicht einmal den Antrag! Schweigen wird, wie es weiter erging, wie es jetzt steht.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 6. Octbr. predigen in der Lambertikirche:
Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: „Pastor Greverus. „ 9 1/2 „
Nachmittagspr.: „ Kirchenrath Clausen. „ 2 „

Redacteur: H. Hüder. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 9. October.

1850.

№ 81.

Der Zusammentritt des Landtags.

Die Verhandlungen der Staatsregierung mit dem durch die Verordnung vom 17. Dec. 1849 berufenen allgemeinen Landtage des Großherzogthums haben zur Genüge ergeben, daß ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden Staatsgewalten bei den grundsätzlich verschiedenen Richtungen nicht zu erwarten war. Von beiden Seiten wurde über Mangel an Nachgiebigkeit geklagt, was eben darin seinen Grund hatte, daß es sich in der Regel wesentlich um Principienfragen handelte, worüber bei der Verschiedenheit des Bodens, auf welchem die Majorität des Landtages und das Ministerium standen, eine Einigung nicht zu erreichen war. An und für sich wären diese Zustände in den Zeit-Verhältnissen und darin begründet, daß die Neuheit der Umgestaltung unserer innern politischen Verhältnisse in manchen Beziehungen verwirrend wirkte. Die Lage der Dinge ist von beiden Partheien häufig rein persönlich aufgefaßt, sowohl in Beziehung auf den Landtag, als auch rücksichtlich des Ministeriums. Unserer Ansicht nach indessen mit Unrecht, da die angeedeuteten Ursachen nothwendig die eingetretenen Folgen haben mußten.

Das Ministerium ist den Conflicten und dem Landtage gegenüber nicht gewichen und es blieb demselben constitutionell damit nur ein Weg übrig, die Auflösung des Landtages und eine Appellation an das Volk, welche dasselbe noch nicht eingelegt hatte.

Es erfolgte indessen nur eine Vertagung, welche jedoch von allen Partheien als ein Vorläufer der Auflösung aufgefaßt wurde, und unseres Erachtens auch nur so aufgefaßt werden konnte. Die Gründe dieser Maßregel liegen klar vor Augen und werden darin zu suchen sein, daß eine endliche Entwicklung der deutschen Verhältnisse gehofft wurde, daß man die Wahlen nicht so rasch auf einander folgen und eine Zeit der Ruhe eintreten lassen wollte, in welcher man auf eine Ausgleichung der extremen Richtungen rechnete. Der Vertagung wird die Auflösung ohne Zweifel, wie das vorauszusehen war, bald folgen, da sonst der allgemeine Landtag am 27. Decbr. von selbst zusammentreten würde, und haben wir noch keine Stimme vernommen, welche von einer entgegengesetzten Ansicht ausgeht.

Obwohl wir nun, insbesondere auch nach den neuen Verwickelungen in manchen deutschen Staaten, eine Auflösung des Landtages für unvermeidlich halten, so wird doch das Ministerium, davon sind wir überzeugt, seinen Wunsch auf besonnenem Wege den Ausbau der Verfassung beginnen und fortführen zu können, nicht erreichen. Wenn uns nicht alle Anzeichen trügen, so wird eine Neuwahl zu keiner wesentlichen Aenderung der Volksvertretung führen, und wenn auch in manchen Beziehungen die Position des Ministeriums eine günstigere geworden ist, insbesondere auch in der deutschen Frage, trotz der ausstehenden Union, so wird es doch höchst wahrscheinlich eine Majorität gegen sich haben. Daß